



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0002/14/0602.1

24. Februar 2016

**Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG
Alfred-Zingler-Straße 15
45881 Gelsenkirchen**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder
Pappe durch**

**die Erweiterung der Produktionskapazität auf eine Leistung von maximal 820 t
Papier/d und 250.000 t Papier/a und die Erhöhung verschiedener Kamine auf
eine Höhe von 26,17 m über Geländeoberkante**



Inhalt

I Tenor	3
I.1 Eingeschlossene Entscheidung	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV Weitere Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen.....	5
IV.2. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.2.2 Nebenbestimmungen zum Bereich Gerüche.....	6
IV.3 Nebenbestimmungen für den Bereich Lärmschutz.....	7
IV.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	10
IV.6 Nebenbestimmungen zum Bereich Arbeitsschutz	11
V Hinweise	11
VI. Begründung.....	13
VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt.....	13
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	16
VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	23
VII. Kostenentscheidung.....	24
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anlage I Betriebseinheiten und Apparatenliste (technisch prägende Anlagenteile) ..	26
Anlage II Verzeichnis der Emissionsquellen	35
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	47
Anhang II Zitierte Vorschriften	50

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 und den Ziffern 6.2 Spalte 1, Verfahrensart G, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 511, 539, 547, 560, 562, 563, 854, 856, 859, 860, 862, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088, 1089

die Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen durch Erweiterung der Produktionskapazität auf eine Leistung von maximal 820 t Papier/d und 250.000 t Papier/a und die Erhöhung verschiedener Kamine auf eine Höhe von 26,17 m über Geländeoberkante wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

I.1 Eingeschlossene Entscheidung

- die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Genehmigung nach § 4 TEHG

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Das Brandschutzkonzept, aufgestellt durch Herrn Ulf Dinnis der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH vom 29.11.2013, ist wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und in allen Punkten zu erfüllen.

Das Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 07.04.2014 ist wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und in allen Punkten zu erfüllen.

Die gutachterliche Stellungnahmen zu Geruchsemissionen und -immissionen des Gutachterbüros Barth & Bitter GmbH vom 24.07.2013 und der Bericht über die Durchführung von Geruchsfahnenbegehungen und die Ermittlung des Geruchstoffstroms vom 19.12.2013 sind wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

II Antragsumfang / Anlagedaten

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen den Betrieb folgender Anlagenteile, Verfahrensschritte:

- Erweiterung der Produktionskapazität der gesamten Papierfabrik auf eine Leistung von 820 Tonnen Papier pro Tag und 250.000 Tonnen Papier pro Jahr (brutto, unbeschnitten) mit 242.500 Tonnen Papier pro Jahr verkaufsfähigem Papier,
- Betrieb der gesamten Papierfabrik inklusiv aller Nebenanlagen kontinuierlich an bis zu 365 Tagen pro Jahr,
- Erhöhung der Kamine der Haubenabluft (Quellen 13 - 16) auf eine Höhe von 26,17 m über Geländeoberkante sowie Anheben der Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der jeweiligen Quellenmündung auf 10 m/s,
- Erhöhung der Abluftkamine des RSM-Pulpers (Quelle 101) und des UP130 (Quelle 139) sowie der Hallenentlüftungen (Quellen 107, 111, 114, 117 - 128) auf eine Höhe von jeweils 26,17 m über Geländeoberkante sowie Anheben der Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an den jeweiligen Quellenmündungen auf 10 m/s,
- Stilllegung der horizontal angeordneten Hallenlüfter im Bereich der Nasspartie der Papiermaschinenhalle (Quellen-Nr. 129 bis 133) mit einer Lüftungsleistung von jeweils 4.000 m³/h,
- Erhöhung der Absaugleistungen der Hallenentlüftungen unmittelbar vor der Nasspartie (Quelle-Nr. 135) auf 20.000 m³/h. Die Absaugleistung der Papiermaschinenhallenabluft (14 Einzelquellen: Quellen 117 - 128, 134 und 135) von 224.000 m³/h bleibt bestehen.
- Erhöhung der LKW-Bewegungen auf 80 LKW-Fahrten (Umfahrten) pro Tag, dies entspricht ca. 5 Fahrten je Tagstunde (von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an Werktagen.
- Maximal 2 LKW-Fahrten je Nachtstunde an Werktagen als Sonderfall für die Anlieferung und Abholung.
- Errichtung einer Schallschutzwand aus Glaselementen (h = 1,50 m, l = 14,30 m, d = 7 cm) zwischen LKW-Waage und Pfortnerhaus

Betriebseinheiten und Apparatliste (technisch prägende Anlagenteile)

Die Darstellung der Betriebseinheiten und Apparatliste mit den technisch prägenden Anlagenteilen ist in der Anlage I zu diesem Bescheid enthalten und Bestandteil des Bescheides.

Verzeichnis der Emissionsquellen

Das Verzeichnis der Emissionsquellen ist in der Anlage II zu diesem Bescheid enthalten und Bestandteil des Bescheides.

III

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1 Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen die geprüften Nachweise der Standsicherheit vorliegen.
- III.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV

Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3 Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind der Zeitpunkt des Baubeginns und der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin vorliegen.
- IV.1.4 Zur Dokumentation der Produktionskapazität ist die eingesetzte Altpapier- und Zellstofftonnage elektronisch zu ermitteln und zu registrieren. Diese Daten sind in den Einheiten "pro Tag" und "pro Jahr" zu dokumentieren und der zuständigen Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - auf Verlangen vorzulegen. Das Konzept zur Ermittlung dieser Daten sowie die Umsetzung dieser Dokumentation ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Genehmigung abzustimmen. Die Daten sind mindestens drei Jahre zur Einsicht aufzubewahren.
- IV.1.5 Zur Erfüllung der Auskunftspflichten des § 31 (1) BImSchG ist ein Bericht zu erstellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - vorzulegen. Der Abgabetermin der jährlich wiederkehrenden Meldung ist der

31.5. jeden Jahres. Die Auskunftspflicht betrifft jeweils das vorhergehende Kalenderjahr.

IV.2. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.0.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Störungen und sonstige besondere Vorkommnisse in allen Betriebsbereichen zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der zuständigen Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind diese Aufzeichnungen zum Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen bzw. Einsicht in die Daten zu gewähren.

Relevante Betriebsstörungen, wie zum Beispiel Brände, freisetzen größerer Mengen (> 20 l) wassergefährdender Stoffe oder von entsprechenden Mengen gefährlicher Stoffe oder Gase, Explosionen oder Unfälle mit Personenschäden sind der Bezirksregierung Münster umgehend fernmündlich oder per E-Mail mitzuteilen.

IV.2.0.2 Wird der Betrieb der Papierfabrik endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sowie die Gebäude, Wege und Plätze sind zu reinigen.

IV.2.0.3 Die gasförmigen organischen Stoffe der Haubenabluft (Quelle 13: Abluft 1 Vortrockengruppe, Quelle 14: Abluft 2 Vortrockengruppe, Quelle 15: Abluft 1 Nachtrockengruppe) und der Abluft der Leimpresse (Quelle 16: Abluft Auftragswerk Leimpresse) dürfen eine Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff von 50 mg/m^3 im Normzustand, trocken, nicht überschreiten. Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung - und 5.3.2.3 - Messverfahren - sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz unverzüglich direkt zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

IV.2.2 Nebenbestimmungen zum Bereich Gerüche

IV.2.2.1 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit den zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen (insbesondere der Produktionsanlage, den Lagerbereichen, den Kesselanlagen, der Kreislaufwasserbehandlungsanlage, dem Blockheizkraftwerk und der Fackel) verursachten Geruchsimmissionen auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung

auch von Fremdeinwirkungen nicht zu einer Überschreitung der in folgender Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn-/Mischgebiete:

IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und

Gewerbe-/Industriegebiete:

IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

Die Bewertung erfolgt nach der Geruchsmissionsrichtlinie.

IV.2.2.2 Die Geruchsmissionen sind von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch Rasterbegehung ermitteln und beurteilen zu lassen.

Die Planung und der Umfang der Begehung sowie die Festlegung der Immissionsaufpunkte und des Rasters der Begehungsflächen sind mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - abzustimmen. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung und Auslegung der Betriebsanlagen bereits tätig gewesen ist.

Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten des Betreibers/der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Geruchsmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

IV.2.2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen die relevanten Geruchsquellen messtechnisch zu erfassen und den vorliegenden, im Geruchsgutachten (gutachterliche Stellungnahmen zu Geruchsemissionen und -immissionen des Gutachterbüros Barth & Bitter GmbH vom 24.07.2013) getroffenen Annahmen gegenüberzustellen und zu bewerten. Hierbei sind mindestens folgende Quellen zu betrachten: Pulperentlüftung UP130, Trockenhauben der Vortrocknung 1 und 2 sowie der Nachrocknung 1 und der Gebäudeentlüftung der Nass- und Trockenpartie mit den diversen Deckenventilatoren.

Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten des Betreibers/der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zu übersenden.

IV.3 Nebenbestimmungen für den Bereich Lärmschutz

IV.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen, Flächenquellen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschmissionen in Verbindung mit dem

Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort (siehe Gutachten)	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	nachts	tags
IP 1: Im Sundern 21	45	60
IP 2: Alfred-Zingler-Str. 13	50	65
IP 4: nächstgelegene Wohnung in dem Gewerbegebiet nördlich des Rhein-Herne-Kanals	50	65
IP 5: nächstgelegene Wohnung am Karl-Arnold-Weg in dem B-Plangebiet Nr. 214.1 „Graf Bismarck“	45	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- IV.3.2 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Änderung nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zweifach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmission von Bedeutung sind, zu enthalten. In dem Bericht sind explizite Ausführungen über die Auswirkungen auf den IP2 zur Schallschutzmaßnahme "Errichtung der Schallschutzwand zwischen LKW-Waage und Pfortnerhäuschen" aufzunehmen. Anerkannte Messstellen sind in dem Gemäß RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.
- IV.3.3 Nach Änderung der Anlage sind insbesondere an folgenden Quellen die angegebenen Schalleistungspegel (L_W) einzuhalten:

Quelle	Bezeichnung	L _w / dB(A)
139	UP130	85
135	Deckenabluftventilator Maschinenbütte Unterlage	85
124	Deckenabluftventilator Pressenantrieb/Cleaneranlage	85
125	Deckenabluftventilator Pressenantrieb/Cleaneranlage	85
126	Deckenabluftventilator Pressenantrieb/Cleaneranlage	85
128	Deckenabluftventilator Pressenantrieb/Cleaneranlage	85

- IV.3.4 Die Quellen der Stoffentlüftung (Quellen 213, 214, 217, 218, 220 des Schallgutachtens) sind mit einer Schallisolierung zu versehen, die eine Einfügdämmung von mindestens 15 dB(A) besitzt.
- IV.3.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die maximal zulässigen Schalleistungspegel an den im Schallgutachten genannten Quellen zu überprüfen. Die so ermittelten Schallemissionen sind den Prognosewerten aus dem Schallgutachten gegenüberzustellen und auftretende Abweichungen immissionsseitig zu bewerten.

Die Messungen sind durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Änderung nicht beteiligt war, durchführen zu lassen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zweifach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmission von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gemäß RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

IV.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- IV.4.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen anzuzeigen.
- IV.4.2 Vor Baubeginn ist die Bescheinigung gemäß § 12 (1) Sachverständigenverordnung beim Bereich Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Prüfung der Statik sowie des Brandschutzes vollständig und abgeschlossen ist.
- IV.4.3 Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht ist von einem staatlich anerkannten Sachverständigendurchzuführen.

Zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung gemäß § 12 (2) Sachverständigenverordnung über stichprobenhafte Ortskontrollen beim Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen einzureichen. Hierin ist auch ex-

plizit auszuführen, ob die baulichen Anlagen entsprechen der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

- IV.4.4 Zur abschließenden Fertigstellung der geänderten Anlage ist eine Erklärung vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder von einem gleichwertig qualifizieren Sachverständigen beim Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Anlage gemäß dem Brandschutzkonzept errichtet wurde.
- IV.4.5 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung diesem Genehmigungsbescheid beizuheften.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- IV.5.1 Das beigelegte Brandschutzkonzept vom 29.11.2013 (siehe Anhang I - Antragsunterlagen, Ordner II, Nr. 26) ist um die erforderliche Löschwassermenge für die einzelnen Betriebseinheiten klarstellend zu ergänzen. Die Angaben sind dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung der Bemessung der Löschwasserrückhalteinrichtungen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur übersenden.
- IV.5.2 Das abgeleitete Produktionsabwasser darf nur über die genossenschaftlichen Gewässer Emscher abgeleitet und in der Kläranlage Bottrop bzw. im Klärwerk Emschermündung mitbehandelt werden, wenn
- der Abwassertransport, der Betrieb der Pumpwerke, der Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlambeseitigung oder Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden,
 - keine Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirkt werden oder zu befürchten sind,
 - keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personal droht,
 - keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der eingeleiteten Wässer zu besorgen sind.
- IV.5.3 Beabsichtigte Änderungen der abzuleitenden Wassermengen sind der Emschergenossenschaft mitzuteilen.
- IV.5.4 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es der Emschergenossenschaft zu gestatten, die abzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Der Emschergenossenschaft ist daher die Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten, die sich auf die genehmigungsrechtlich festgeschriebenen Überwachungswerte beziehen und auf Anforderung zu übersenden.
- IV.5.5 Bei außergewöhnlichen Betriebszuständen, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung haben könnten ist die Emschergenossenschaft zu informieren.

IV.6 Nebenbestimmungen zum Bereich Arbeitsschutz

- IV.6.1 Die beantragten Änderungen sind in das vorhandene Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.
- IV.6.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

V Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso bei der Indirekteinleitung in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ist bei Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche ein Antrag nach den Vorschriften des LWG zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Be-

triebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Bei der Arbeitszeitgestaltung der Arbeitnehmer sind die einschlägigen Regelwerke des Arbeitsschutzes zum Thema Arbeitszeit (wie das Arbeitszeitgesetz) einzuhalten.

- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

- V.6 DEHST:

Das Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle, weist darauf hin, dass Sie die genehmigte höhere Kapazität in ihrem Überwachungsplan unter Produktionsleistung einarbeiten sollen (§ 6 TEHG).

Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt nur dann gestellt werden, wenn mit der geplanten Änderung der Anlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist (vgl. § 2 Nr. 24 ZuV 2020). Eine wesentliche Kapazitätserweiterung setzt eine bestimmbar physische Änderung voraus.

Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und

zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

- V.7 Auf die Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 07.02.1990, in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen der Abwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung sind einzuhalten. Wegen der absehbaren Umgestaltung des Abwasserbeseitigungssystems Emscher sowie durch neue rechtliche Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie - können sich die Anforderungen an die Ableitung ändern.

VI Begründung

VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 20.12.2013 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und §§ 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - i.V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 6.2.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag beantragt.

Durch Übernahme der Produktion der antragstellenden Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG in die österreichische PRINZHORN HOLDING GmbH innerhalb des laufenden Genehmigungserfahrens erfolgte eine standortseitige Umfirmierung. Mit dieser Übernahme erfolgte die Umfirmierung der Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG zur Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, die die Betreiberpflichten der Anlage sowie die entsprechenden damit verbundenen umweltrechtlichen Betreiberpflichten übernommen hat. Das Grundstückseigentum und die damit verbundenen umweltrechtlichen Pflichten sind vorher von der Firma Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG abgespalten und auf die RAM Immobilien GmbH & Co. KG übertragen worden.

Der Genehmigungsantrag vom 20.12.2013 mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 20.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Entsprechend der Kennzeichnung der Verfahrensart "G"/"V" ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Anlage zur Herstellung von 20 Tonnen Papier oder mehr je Tag entsprechend § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Mit dem vorliegenden Antrag werden für die Änderungen ebenfalls eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW sowie eine Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG beantragt.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage gemäß Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 des UVPGs. Für das Änderungsvorhaben selbst wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gem. § 3c i.V.m. § 3e UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde veröffentlicht.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 27.11.2015 in der Westdeutsche Allgemeine Zeitung – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Feststellung der Genehmigung gemäß § 4 TEHG

Bei dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 des TEHG:

Nr.	Tätigkeit	Treibhausgas
21	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂

Öffentliche Bekanntmachung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 18.04.2014 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Ausgabe Gelsenkirchen. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 22.04.2014 bis zum 21.05.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Referat Umwelt
4. Etage, Raum 41
Goldbergstr. 84
45894 Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53, Zimmer L236 -
Gartenstraße 27, 45699 Herten

Darüber hinaus haben die eingetragenen Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Während der Einwendungsfrist vom 22.04.2014 bis zum 04.06.2014 sind keine Einwendungen erhoben worden. Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin. Der Antragsteller wurde am 12.06.2014 vom Wegfall des Termins unterrichtet. Darüber hinaus wurde der Wegfall auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in den Tageszeitungen Gelsenkirchen am 20.06.2014 veröffentlicht.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 01.04.2014 vor. Die Unterlagen sind letztmalig am 18.12.2015 klargestellt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche: Bauordnungsamt, Planungsamt, untere Wasserbehörde, untere Landschaftsbehörde, Gesundheitsamt und Brandschutz)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Emschergenossenschaft
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Kapazitätserweiterung erhoben.

Die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ergeht in sachlicher Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVU-.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes hat die Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG betreibt (als Rechtsnachfolgerin der Firma Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG) in Gelsenkirchen, Alfred-Zingler-Straße 15, eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst:

- Erweiterung der Produktionskapazität der gesamten Papierfabrik auf eine Leistung von 820 Tonnen Papier pro Tag und 250.000 Tonnen Papier pro Jahr (brutto, unbeschnitten) mit 242.500 Tonnen Papier pro Jahr verkaufsfähigem Papier.
- Betrieb der gesamten Papierfabrik inklusiv aller Nebenanlagen kontinuierlich an bis zu 365 Tagen pro Jahr,
- Erhöhung der Kamine der Haubenabluft (Quellen 13 - 16) auf eine Höhe von 26,17 m über Geländeoberkante sowie Anheben der Austrittsgeschwindigkeit an der jeweiligen Quellenmündung auf 10 m/s,
- Erhöhung der Abluftkamine der RSM-Pulper (Quelle 101) und des UP 130 (Quelle 139) sowie der Hallenentlüftungen (Quellen 107, 111, 114, 117 - 128) auf eine Höhe von jeweils 26,17 m über Geländeoberkante sowie Anheben der Austrittsgeschwindigkeit an den jeweiligen Quellenmündungen auf 10 m/s,
- Stilllegung der horizontal angeordneten Hallenlüfter im Bereich der Nasspartie der Papiermaschinenhalle (Quellen-Nr. 129 bis 133) mit einer Lüftungsleistung von jeweils 4.000 m³/h,
- Erhöhung der Absaugleistungen der Hallenentlüftungen unmittelbar vor der Nasspartie (Quelle-Nr. 135) auf 20.000 m³/h. Die Absaugleistung der Papiermaschinenhallenabluft (Quellen 117 - 128, 134 und 135) von 224.000 m³/h bleibt bestehen.
- Erhöhung der LKW-Bewegungen auf 80 LKW-Fahrten (Umfahrten) pro Tag, dies entspricht ca. 5 Fahrten je Tagstunde (von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an Werktagen.
- Maximal 2 Lkw-Fahrten je Nachtstunde an Werktagen als Sonderfall für die Anlieferung und Abholung.
- Errichtung einer Schallschutzwand (h = 1,50 m, l = 14,30 m, d = 7 cm) zwischen LKW-Waage und Pförtnerhaus

Um das Änderungsvorhaben näher zu erläutern, wurden dem Antrag diverse Gutachten zu den Themen Lärm und Geruch als markante Prüfpunkte zu dem Verfahren beigefügt.

Schallschutz

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der Papierfabrik nicht negativ verändern.

Bei der Betrachtung der IST-Situation zum Schallschutz hat sich herausgestellt, dass der Emissionsanteil einiger Entlüftungsanlagen zu hoch ist und zur Überschreitung der Nachrichtwerte führt. Durch den Gutachter sind daraufhin geeignete Schalldämmmaßnahmen für die entsprechenden Entlüftungsanlagen bestimmt worden. Diese sind mit den Nebenbestimmungen IV.3.3 und IV.3.4 als verbindlich einzuhaltend festgeschrieben. Eine Verifizierung der Reduzierungsleistung an der Quelle ist über die Nebenbestimmung IV.3.5 gegeben.

Auch der Anlieferverkehr im Bereich der Waage am Pfortnerhaus ist schalltechnisch bestimmt worden. Obwohl sich durch das höhere Lkw-Aufkommen sich diese Schallemissionen erhöhen, kann durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen der Einfluss auf die Nachbarschaft verringert werden. Diese Schallschutzmaßnahme ist Antragsgegenstand und kann in ihrer Wirkung über die Nachmessung (s. Nebenbestimmung IV.3.2) bestätigt werden.

Insgesamt kommt der Schallschutzgutachter zu der Prognose, dass auch unter Volllastproduktionsbedingungen der beantragten Kapazitätserweiterung es zu keiner Mehrbelastung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird und die Immissionsgrenzwerte Lärm für die Tag- und Nachtstunden bei allen relevanten Immissionsorten sicher eingehalten werden. Die Nebenbestimmung IV.3.1 dient der Verifizierung.

Gerüche

Durch die Papierfabrik werde Geruchsfreisetzen in relevantem Umfang verursacht, so dass eine gutachterliche Betrachtung zwingend notwendig war. Die zusätzlichen Auswirkungen der Kapazitätserhöhung hinsichtlich der Geruchsemissionen und –immissionen sind durch das Gutachterbüros Barth & Bitter GmbH analysiert worden. Da das hier anzuwendende Ausbreitungsrechenmodell nicht hinreichend genau die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelte, wurden zur Erstellung der Immissionsprognose in der Anlage Geruchsemissionsmessungen durchgeführt. Um eventuelle Ungenauigkeiten des Rechenmodells für die Ausbreitungsberechnung korrigieren zu können, wurden die Geruchsfahnen begangen. Das Gutachten ergibt, dass die beantragten Änderungen bezogen auf die Freisetzung von Gerüchen zu keiner negativen Beeinflussung der umliegenden Nachbarschaft führen. Hierzu tragen die im Antragsentwurf enthaltenen Kaminerrhöhungen und Erhöhungen der Absaugleistungen der Hallenentlüftungen bei.

Die hierzu erlassene Nebenbestimmung IV.2.1 legt den entsprechend zulässigen Grenzwert auch nach Kapazitätserhöhung fest, die Nebenbestimmung IV.2.2 regelt die Verifizierung in einer Immissionsbestimmung für einen festgelegten Zeitraum nach der Kapazitätserhöhung. Sofern hier Differenzen zwischen Gutachten und Prognose festgestellt werden sollten, behält sich die Genehmigungsbehörde nach Nebenbestimmung IV.2.3 die Anforderung eines weiteren Gutachtens zur Bestimmung möglicher Abweichungen - geruchlich bezogen auf die einzelnen Emissionsquellen - vor.

Löschwasser

Das Brandschutzkonzept verweist unter Nr. 1.4 auf die bislang eingereichten Brandschutzkonzepte seit 2002. Um ein harmonisiertes Prüfergebnis zur Löschwasserrückhaltung der gesamten Anlage zur Papierherstellung zu erhalten, wurde die Nebenbestimmung IV.5.1 aufgenommen, die die Vorlage entsprechender Berechnungen und Prüfungen für die einzelnen Betriebseinheiten ermöglichen soll.

Luftverunreinigungen

Das Kesselhaus und die Feuerungsanlagen sind durch den Antragsgegenstand nicht berührt, da die bisher genehmigte Leistung der vorhandenen Kessel ausreichen, um die hier beantragte Produktionsleistung von 820 t/d mit der notwendigen thermischen Energie zu versorgen. Auch das bestehende BHKW sowie die bestehende Fackel werden mit dem vorliegenden Antrag nicht verändert.

Somit ergeben sich hieraus keine Veränderungen bezüglich der emittierten dampf-, gas- und staubförmigen Emissionen sowie der Freisetzung von Stickoxiden und von Feinstaub aus den Feuerungsanlagen.

Erschütterungen

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

In der geänderten Anlage fallen infolge der Kapazitätserhöhung zukünftig zusätzliche Mengen an produktionsbedingten Abfällen an. Die Verwertungs- und Entsorgungswege ändern sich dadurch nicht.

Sonstige Abfälle in Form von verunreinigten Betriebsmitteln fallen nur bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Energieeffizienz

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine effizientere Energienutzung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Die nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) für die beste verfügbare Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie festgesetzten höchst Energie- und Wasserbedarf werden sicher unterschritten, so dass weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen hierzu nicht erforderlich sind.

Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate und Anlagen sowie auf die Entsorgung der Abfälle. Die in der Nebenbestimmungen IV.2.0.2 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen. Die vertraglichen Standortregelungen zum Grundstückseigentum sind in der Vereinbarung zwischen der Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG sowie der RAM Immobilien GmbH & Co. KG enthalten.

Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war für dieses Genehmigungsverfahren noch nicht zu erstellen.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Durch die Erweiterung der Produktionskapazität sind die bestehenden Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht betroffen. Sie werden in dem bisher genehmigten Umfang weiterbetrieben. Die hierzu bestehenden Auflagen und Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Frischwasser

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung wird sich entsprechend proportional die benötigte Frischwassermenge erhöhen. Diese Wasserversorgung wird durch eine Entnahme aus dem Rhein-Herne-Kanal sichergestellt. Die Entnahmerechte liegen bei dem Wasserversorger Gelsenwasser AG. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis (500 m³/h und 2,5 Mio. m³/a) reicht für den gesteigerten Bedarf von 524.000 m³/a aus.

Abwasserableitung

Ebenso wie der kapazitätsbedingte Anstieg von Frischwasser erhöht sich ebenfalls die Abwassermenge um ca. 489.300 m³/a. Die daraus resultierende Abwassermenge von ca. 2,0 Mio. m³/a kann die betriebsinterne Kreislaufwasserbehandlungsanlage vorreinigen, bevor das Abwasser der Kläranlage Bottrop der Emscher Genossenschaft zugeführt wird.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Umfeld der Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete. Auch liegt das Betriebsgelände nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Circa 1,7 km westlich befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet (Linnenbruck). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1,9 km in nord-östlicher Richtung (Resser Mark). In östlicher Richtung liegen zwei Naturschutzgebiete ca. 2,9 km entfernt (Hafen Grimberg und Resser Wäldchen). In nordöstlicher Richtung liegen zwei weitere Naturschutzgebiete in 2,9 km (Am Knabenbach) und in 3,2 km (Emscherbruch).

Ausgewiesene Biotope oder prioritäre Lebensformen bzw. Naturdenkmäler, Sach- und Kulturgüter, sind innerhalb des Werkgeländes und innerhalb eines für die Auswirkungsbetrachtungen maßgeblichen Radius um die Anlage nicht vorhanden.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG in Gelsenkirchen unterliegt gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 6 2.1 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3b Abs. 3 UVPG bleibt der bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG erreichte Bestand hinsichtlich der durchzuführenden UVP unberücksichtigt. Für die Papierfabrik war die Umsetzungsfrist der 14.03.1999. Der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Bestand wird den Ausführungen des UVPG entsprechend hier nicht weiter berücksichtigt. Die letzte Änderungsgenehmigung, die die derzeitigen Leistungskennzahlen und Betriebsparameter beschreibt, wurde am 02.12.1998 erteilt, Az.: 62.259/98/0602.2.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen befasst sich diese Untersuchung der Umweltauswirkungen ausschließlich mit den Veränderungen, die sich durch die beantragte Kapazitätserweiterung der Papierfabrik ergeben.

Die beantragte Kapazitätserhöhung auf maximal 820 Tonnen Papier pro Tag bzw. max. 250.000 Tonnen Papier pro Jahr bedingen eine Produktionssteigerung um 196 Tonnen Papier pro Tag bzw. 70.000 Tonnen Papier pro Jahr. Gemäß der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG besteht die zwingende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei einer Steigerung um 200 Tonnen pro Tag oder mehr. Dies ist bei dem beantragten Vorhaben nicht gegeben. In diesem Fall wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des UVPG durchgeführt.

○ Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen I-Gebiet umgesetzt. Die bestehenden rechtlichen Regelungen bezüglich der Wasser- und Abwasserversorgung reichen für die hier beantragte Kapazitätserhöhung aus. Eine weitere Nutzungen bzw. Gestaltungen von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind nicht gegeben.

○ Abfallerzeugung:

Bedingt durch die Erhöhung der Papierproduktion fallen auch proportional mehr Abfälle an, deren geordnete Verwertung bzw. Entsorgung wie bisher gesichert sind.

- Lärm:
Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen verbunden, diese sind jedoch als nicht erheblich einzustufen. Die zu erwartenden zusätzlichen betrieblichen Lärmemissionen durch die Erhöhung der Produktionskapazität werden durch ein plausibles Gutachten als nicht relevant beurteilt.
- Luftfremde Stoffe:
Die Feuerungsanlagen sind durch den Antragsgegenstand nicht betroffen, da die bisher genehmigten Leistung der vorhandenen Kessel ausreichen, um die hier beantragte Produktionsleistung von 820 t/d mit der notwendigen thermischen Energie zu versorgen.
- Gerüche:
Die zusätzlichen Auswirkungen der Kapazitätserhöhung hinsichtlich der Geruchsemissionen und –immissionen sind gutachterlich mit dem Ergebnis betrachtet worden, dass es durch die hier beantragten Änderungen zu keiner negativen Beeinflussung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird.
- Unfallrisiko:
Durch die beantragten Änderungen wird kein zusätzliches Unfallrisiko verursacht.
- Standortbeschreibung:
Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen I-Gebietes südlich des Rhein-Herne-Kanals. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ca. 80 m südöstlich. Das Betriebsgelände ist bisher nur teilweise versiegelt, durch die hier beantragte Maßnahme kommt es zu keiner weiteren Versiegelung.
- Bestehende Nutzung des Gebietes:
Nicht relevant. Der Standort der Papierfabrik liegt in einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu anderen gewerblichen Unternehmen.
- Qualitätskriterien des Gebietes:
Die Qualitätskriterien des hier betrachteten Betriebsgeländes und der angrenzenden Gebiete entspricht der normalen Nutzung von Industrie- und Gewerbefläche.
- Belastbarkeit der Schutzgüter:
Im Umfeld der Papierfabrik befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete und kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1,9 km in nord-östlicher Richtung (Resser Mark). In östlicher Richtung liegen zwei Naturschutzgebiete ca. 2,9 km entfernt (Hafen Grimberg und Resser Wäldchen). In nordöstlicher Richtung liegen zwei weitere Naturschutzgebiete in 2,9 km (Am Knabenbach) und in 3,2 km (Emscherbruch). Ausgewiesene Biotope oder prioritäre Lebensformen bzw. Naturdenkmäler, Sach- und Kulturgüter, sind innerhalb des Werkgeländes und innerhalb eines für die Auswirkungsbetrachtungen maßgeblichen Radius um die Anlage nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Naturlandschaften ist durch die Kapazitätserhöhung der Papierfabrik nicht zu erkennen.
- Merkmale der möglichen Auswirkungen:
Für die bestehende Anlage und die geänderte Betriebsweise ist ein kontinuierlicher Betrieb, eine 24 stündige Betriebsweise von Montag bis Sonntag beantragt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die benachbarte Bevölkerung sind nicht zu besorgen. Mit den Darlegungen in den Antragsunterlagen hat das Unternehmen deutlich gemacht, dass zulässige Emissions- und Immissionswerte/Immissionsricht-

werte unterschritten bleiben und die Auswirkungen sich überwiegend im Irrelevanzbereich bewegen.

○ Fazit:

Die Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG in Gelsenkirchen unterliegt gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 6 2.1 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 3b Abs. 3 UVPG bleibt jedoch der bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG erreichte Bestand hinsichtlich der durchzuführenden UVP unberücksichtigt. Für die Papierfabrik war die Umsetzungsfrist der 14.03 1999. Der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Bestand wird den Ausführungen des UVPG entsprechend hier nicht weiter berücksichtigt. Die beantragte Kapazitätserhöhung auf maximal 820 Tonnen Papier pro Tag bzw. max. 250.000 Tonnen Papier pro Jahr bedingen eine Produktionssteigerung um 196 Tonnen Papier pro Tag bzw. 70.000 Tonnen Papier pro Jahr. Gemäß der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erst bei einer Steigerung um 200 Tonnen pro Tag oder mehr, so dass bei 20-199 Tonnen pro Tag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des UVPG durchzuführen ist. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Nach Ausführung der beantragten Maßnahme wird die Anlage sich durch ihre Größe und ihren Aufbau nicht wesentlich von den vorhandenen Einrichtungen der Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG unterscheiden und sich insoweit in das vorhandene Bild einfügen. Landschaftspflegerische Aspekte sind nicht zu berücksichtigen.

Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Die Anlage der Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 142, der durch die Stadt Gelsenkirchen als Industriegebiet ausgewiesen ist. Es liegt im südlichen Grenzbereich eines ausgedehnten Industrie- und Gewerbegebietes. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ca. 80 m südöstlich. Südlich der Alfred-Zingler-Straße beginnt das nächstgelegene allgemeine Wohngebiet. Östlich des Betriebsgeländes der Papierfabrik liegen die Flächen des Bebauungsplans "ehemaliges Kraftwerksgelände Graf Bismarck". Hier ist in ca. 780 m Entfernung ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Gelsenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken; hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen unter der Ziffer IV.4 vorgeschlagen.

Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter IV.7.1 und IV.7.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Bei der Anlage handelt es sich um eine Tätigkeit nach Ziffer 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG. Das Umweltbundesamt wurde im Rahmen seiner Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die CO₂ emittierenden, schon genehmigten Feuerungsanlagen, werden in dem bisher genehmigten Rahmen weiterbetrieben. Jedoch wird für die Steigerung der Produktion dieser genehmigten Rahmen künftig umfänglicher ausgeschöpft.

Die Anlagendaten sowie die definierten Quellen werden im Abschnitt II des Genehmigungsbescheides beschrieben.

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers sind im Genehmigungsbescheid genannt.

Die Beschreibung der Tätigkeit ist in der Begründung (Umweltbezogener Sachverhalt) aufgeführt.

Der Standort wird in der Begründung beschrieben.

Anwendung der Industrieemissions-Richtlinie und der BVT-Schlussfolgerungen

Die Anwendung der aktuell auf das Änderungsvorhaben anzuwendenden Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen für die besten verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie und der zugehörigen aktuellen BVT-Schlussfolgerungen wurden geprüft. Danach konnten keine Abweichungen von den dortigen Regelungen erkannt werden.

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Hinsichtlich der Erteilung der Baugenehmigung und der Emissionsgenehmigung nach TEHG sind im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die zuständige Stadt Gelsenkirchen und das Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle) gehört worden. Von dort wurden keine Bedenken gegen den vorgesehenen Betrieb der Anlage erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und abgesehen von Vorschlägen für verschiedenen Nebenbestimmungen und Hinweise für die Genehmigung keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Die Kapazität der Anlage ändert sich durch das Vorhaben wesentlich. In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Das Anlagengrundstück befindet sich in einem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 142 (Bereich Rhein-Herne-Kanal, Üchteringerstr., Alfred-Zingler-Str., Gelsenkirchen-Buer-Süd) und ist durch die Stadt Gelsenkirchen als Industriegebiet ausgewiesen. Es befindet sich im südlichen Bereich eines ausgedehnten Industrie- und Gewerbegebietes. Die planungsrechtliche Beurteilung hat nach § 30 BauGB stattgefunden. Die planungsrechtlichen Anforderungen an den Betriebsort sind für diese Anlagenart gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in den Abschnitten III und IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Insgesamt - und durch Prüfung belegt - werden durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt. Auch andere öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahme der Fachbehörden und beteiligten Stellen sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Damit war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VII. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - in einem separaten Kostenbescheid berechnet und festgesetzt.



VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Scholz

Anlage I

zum Genehmigungsbescheid 500-53.002/14/6.2.1

Betriebseinheiten und Apparateliste (technisch prägende Anlagenteile)

Betriebseinheit	Benennung wesent. Anlagenkomponente	Beschreibung wesentl. Anlagenkomponente		
BE 100 Lagerung	Lagerplatz Altpapier / Zellstoff	Außenlagerfläche: 20.400 m ² , 4 Lagerplätze	max. Lagermenge: 28.000 t; max. 37,5 t/h Altpapier, max. 34.17 t/h Zellstoff	1. Lagerplatz: direkt angrenzend nördlich der Harfe; Sektoren: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 2. Lagerplatz: direkt angrenzend nördlich des 1. Lagerplatzes; Sektoren: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 3. Lagerplatz: westlich der Stoffaufbereitung (BE 400); Sektoren: 9, 10, 11 4. Lagerplatz: nördlich der Altpapierlagerhalle; Sektoren 32, 33, 34, 35
	Lagerhalle Altpapier / Zellstoff	Hallenlagerfläche: 3.840 m ²		
	Gefahrstoffgebinderlager: Farbe Leimungsmittel Ammoniumperoxydisulfon Stärke Entschäumer Retentionsmittel Schleimbekämpfung	8 bauaufsichtlich zugelassene Regalsysteme mit zugeh. Auffangwannen für insges. max. 64 Palettenplätzen / IBCs auf WHG-beschichteter Betonfläche und außenliegender Umschlagfläche sowie Abfüllplatz	./.	
	Gefahrstoffcontainer: Reinigungsmittel	8 IBC`s Natriumhypochlorit		
	LKW-Harfe		4.800 m ²	



BE 200 Frischwasser- versorgung	Hallen- und Außen- bereiche mit diver- sen Maschinen			BE 200 ist nicht in BIm- SchG-Genehmigung der Papierfabrik inkludiert sondern vertraglich zu einem Fremdbetreiber zugehörig. Schnittstelle zur Papierfabrik vertrag- lich geregelt.
BE 300	1 Dampfkessel Nr. 19352: mit Ø 0,7 m Abgasrohr im gemein- samen 30 m Schornstein	10,5 MW FWL mit HEL 10,5 MW FWL mit Erdgas		
	1 Dampfkessel Nr. 14374: mit Ø 1,0 m Abgasrohr im gemein- samen 30 m Schornstein	24,5 MW FWL mit HEL 26,0 MW FWL mit Erdgas		
	1 Dampfkessel, Nr. 15306: mit Ø 0,65 m Abgasrohr 18 m Schornstein	10,0 MW FWL mit HEL 10,0 MW FWL mit Erdgas		
	Heizöllagertank aus Stahl mit Auf- fangraum	500 m ³ , HEL		
	Chemikalienlager			
	Kesselspeisewasser- aufbereitung	- 2 H-Austauschern mit 15 m ³ /h - 2 Na-Austauschern mit 15 m ³ /h - 2 H-Austauschern mit 6 m ³ /h - 2 Na-Austauschern mit 6 m ³ /h - Riesler		
	Niederdruck- Trockengasspeicher für Biogas	60 m ³ Volumen	1 Stück	
BE 400 Stoffaufberei- tung ca. 750 m ³ /h Prozesswasser	vollautomatische Drahtschere	Zerschneiden der Drähte der AP-Ballen	900 t / 24 h	1 Stück
	Transportband	Eintragsband für AP- und Zellstoffballen	900 t / 24 h	1 Stück
	Pulper UP130	Stoffauflöser (Altpa- pier) in Sammelgru- be einschl. Ableer- pumpe	900 t / 24 h, 130 m ³ Vo- lumen, Edelstahl	1 Stück
	Junkomat JM 2900	Pulperreinigung, Ausschleusen von Störstoffen und	11 m ³ / min	1 Stück



		Schwerschmutzseparierung		
	Zopfwinde	Entfernen von spinnbaren Verunreinigungen aus dem Pulper mit dem Zopf		1 Stück
	Zopfschere	teilt Zopf in Zopfstücke		1 Stück
	Contaminex CM 21	Stoffförderpumpe	5,5 m ³ / min	1 Stück
	Contaminex CMV 10	Stoffnachlöser [Sieb] (trennt Schwerschmutz ab)	5,5 m ³ / min	1 Stück
	Sortiertrommel STR 5 F	Sortieren und Auswaschen von Störstoffen oder Spuckstoffen, 8 - 16 mm Lochung, 5,5 kW Motorleistung		1 Stück
	Rejekt-Anlage			1 Stück
	Container-Rejektanlage			1 Stück
	Waschwasserbütte		20 m ³	1 Stück
	Kompaktor			1 Stück
	Ableerbütte	Stoffbütte 1	500 m ³	1 Stück
	Pulperwasser Vorlage	Vorlage für Kreislaufwasser AP45		1 Stück, außer Betrieb
	AP45 einschl. Kratzer	kontinuierlicher Niedrigkonsistenzpulper mit Zopfwinde		1 Stück, außer Betrieb
	Conataminex CM20			1 Stück, außer Betrieb
	Siebcontaminex CMV10			1 Stück, außer Betrieb
	ATS A1 Voith 31	Lochsortierung		1 Stück
	ATS A2 Voith 31	Lochsortierung		1 Stück
	DSS A1	Lochsortierung		1 Stück
	DSS A2	Lochsortierung		1 Stück
	ATS AB Voith 30	Lochsortierung		1 Stück
	DSS B	Lochsortierung		1 Stück
	Ableerbütte 1		90 m ³	1 Stück
	Vorlagebehälter für Combisortierer		2 m ³	1 Stück
	Behälter nach Vorlagebehälter	sog. "14 m ³ Behälter"	14 m ³	1 Stück
	Combisorter 1 V12			1 Stück
	Combisorter 2 V12			1 Stück
	Sortex V10			1 Stück
	Ableerbütte 2	für Scheibeneindicker	90 m ³	1 Stück
	Multifaktor 1 V210			1 Stück



	Multifaktor 2 V210			1 Stück
	Scheibeneindicker 1 AKSE 175/10			1 Stück
	Scheibeneindicker 2 AKSE 175/10			1 Stück
	KF-Bütte für Multi- tifraktoren und Eindicker		90 m ³	1 Stück
	Krima Dispergiersys- tem DU200			1 Stück
	LF-Bütte		90 m ³	1 Stück
	AP-Vorbütte		70 m ³	1 Stück
	AP-Maschinenbütte		70 m ³	1 Stück
	Refiner 1 Voith 1 SD			1 Stück
	Refiner 2 Voith 1 SD			1 Stück
	Refiner 3 Sunds De- fibrator JC03			1 Stück
	Refiner 4 Sunds De- fibrator JC03			1 Stück
	Zellstoff Vorbütte		35 m ³	1 Stück
	Zellstoff Maschinen- bütte		35 m ³	1 Stück
	Refiner 5 Sunds De- fibrator JC03			1 Stück
	Zellstoffpulper VSG 26			1 Stück
	Zellstoffableerbütte		90 m ³	1 Stück
	Entstipper Sunds Defibrator JJF-315			1 Stück
	Dickstoffschleudern (Decke) KS 250 3 R			4 Stück
	Hochbehälter (De- cke)			1 Stück
	Hochbehälter (Un- terlage)			1 Stück
	Stoffbütte 2	Pufferbehälter Kreis- laufwasser	500 m ³	1 Stück
	Reservebütte	Pufferbehälter Kreis- laufwasser	500 m ³	1 Stück
	Brückenkran	Nutzlast: 5 t		1 Stück
	Pulpergebäude für UP 130	einschl. Platz für Rejektcontainer		1 Stück
BE 500 konstanter Teil	Gebäudeaufbau über dem bestehenden Gebäude der Vaku- umanlage			1 Stück
	Mischpumpe 1 (Un- terlage) einschl. SW- 1Turm und -Rinne	Hauptverdünnung	28 m ³	1 Stück



Minisorter (Unterlage), 3. Stufe	VOITH 10	2m ³	1 Stück
Vorlagebehälter Minisorter (Unterlage)		2 m ³	1 Stück
Speicherturm Kreislaufwasser			
Mischpumpe 2 (Unterlage)			
Vertikalsichter (Unterlage), 2stufig	VSI 40/60 VS20		1 Stück
Condenser	D900		1 Stück
VOITH Multiscreen MSA 06/06			1 Stück
GVAC 1200 (Unterlage)			1 Stück
SKF	Siebbütte	10 m ³	1 Stück
KW1	Siebbütte	250 m ³	1 Stück
KW2	Siebbütte	100 m ³	1 Stück
SW2	Siebbütte	125 m ³	1 Stück
Celleco CDP 3 - 17	Scheibenfilter		1 Stück
13 RAEM60	Abscheider		1 Stück
Mischpumpe 2 (Decke) einschl. SW1-Turm und SW1-Rinne	Mischpumpe	28 m ³	1 Stück
Vorratsbehälter Minisorter (Decke)		2 m ³	1 Stück
Mischpumpe 1 (Decke)			1 Stück
Minisorter (Decke), 3. Stufe	VOITH10		1 Stück
Vertikalsichter, 1. Stufe (Decke)	VS30		1 Stück
Vertikalsichter, 2. Stufe	VS20		1 Stück
SW2 (Decke)		28 m ³	1 Stück
GVAC1200 (Decke)			1 Stück
1. Cleanerstufe Unterlage (Fein-schmutz)	Feinstrejektentfernung, Entgasung	35.000 l/min	33 Stück
2. Cleanerstufe (Unterlage)	Sortierung Gutstoff / Rejekt	3.500 l/min	5 Stück
3. Cleanerstufe (Unterlage)	Sortierung Gutstoff / Rejekt	525 l/min	3 Stück
1. Cleanerstufe Deckenstrang	Feinstrejektentfernung, Entgasung	26.700 l/min	12 Stück
2. Cleanerstufe (Deckenstrang)	Sortierung Gutstoff / Rejekt	6.000 l/min	6 Stück
3. Cleanerstufe (Deckenstrang)	Sortierung Gutstoff / Rejekt	1.500 l/min	3 Stück

	4. Cleanerstufe (Deckenstrang)	Sortierung Gutstoff / Rejekt	500 l/min	5 Stück
	vakuumbbeaufschlagt. Hochbehälter "Unterlage"	Entlüftung / Entgasung der Stoffsuspension der Unterlage	p(abs.) = 0,07 bar Ansaugvol.: 60 m ³ /min	1 Stück
	vakuumbbeaufschlagt. Hochbehälter "Decke"	Entlüftung / Entgasung der Stoffsuspension der Deckenlage	p(abs.) = 0,07 bar Ansaugvol.: 60 m ³ /min	1 Stück
	Entlüftungsrohr für Module Jet Siebwasser UL	Entlüftung / Entgasung des Siebwassers für die Unterlage		2 Stück
	Vertikalsichter VS 40/60	entfernt weitere Fremdstoffe		1 Stück
	Siebwasserbütte Unterlage	kombiniert aus den Behältern / Bütten SW2, KW2, SKF und KW1	485 m ³	
	Vorlagebehälter Minisorter (Decke)	Endsortierer		1 Stück
	Silo 2	Stärkesilo	80 m ³	1 Stück
	Slurry-Behälter	Stärke		1 Stück
	Stärke-Zwischenbehälter	Stärke		1 Stück
BE 600 Papiermaschine (8 Einheiten) ca. 750 m ³ / h Stoffsuspension Wasser und Faseranteile + ca. 3750 m ³ /h Prozesswasser Wasser und Faseranteile 820 t/d Papier, unbeschnitten Prozesswasser ca. 4420 m ³ /h	Verdünnungswasserstoffauflauf	Verteilung der Stoffsuspension auf das Sieb	70.000 l / min Unterlage	1 Stück
	Diffusor Stoffauflauf	Verteilung der Stoffsuspension auf das Sieb	34.455 l / min Decke	1 Stück
	Siebpartie	Entwässerung Stoffsuspension und Blattbildung	22 m Unterlage	1 Stück
	Foilleisten / Saugerkästen	Entwässerung Stoffsuspension und Blattbildung	9.711 mm Unterlag	14 Stück
	Siebpartie	Entwässerung Stoffsuspension und Blattbildung	7,5 m Decke	1 Stück
	Foilleisen / Saugerkästen	Entwässerung Stoffsuspension und Blattbildung	4.800 mm Decke	8 Stück
	Pressenpartie (3 Pressnipp's)	mechanische Entwässerung der Papierbahn	1.000 m / min	1 Stück
	Trocknungszyylinder (6 Trockengruppen)	thermische Trocknung der Papierbahn	Durchmesser 1.500 mm	23 / 18 Stück



Schaber (28 Blas- schaber)	Säubern der Oberflä- chen / Einbringen von Zuluft	5.250 mm	13/28 Stück
Leimpresse	Stärkeauftrag	1.000 m / min	1 Stück
2-Walzen Hard- nippglättwerk	Glätten und Kalibrie- ren der Papierbahn	1.000 m / min	1 Stück
Qualitätsmesssystem	Dicke / Feuchte / Rohdichte		1 Stück
Poperoller (max. 16 t je Tambour)	Aufwickeln der er- zeugten Papierbahn	1.000 m / min	2 Stück
Vakuumanlage	Erzeugen von Vaku- um für Entwässerung und Filze, einschl. 2 Zwillingstürme	300 m ³ / h	7 Stück
Trocknungshaube	Luftführung und Wasserabfuhr Vor- trockengruppe / Nachtrockengruppe	24.000 / 12.500 kgH ₂ O / h	2 Stück
Zuluftsystem für Prozessluft	Zuluft erhitzt in die Trockenhaube brin- gen	66.000 m ³ /h	3 Stück
Wärmetauschersys- tem Luft / Luft	Wärmerückgewin- nung aus der Abluft und erhitzen der Zuluft	850 kW	3 Stück
Wärmetauschersys- tem Brüden / Luft	Erhitzen der Maschi- nenzuluft mit Brü- dendampf	330 kW	3 Stück
Wärmetauschersys- tem Kondensat / Luft	Erhitzen der Maschi- nenzuluft mit Kon- densat	345 kW	3 Stück
Wärmetauschersys- tem Dampf / Luft	Erhitzen der Maschi- nenzuluft mit Dampf	420 kW	3 Stück
Abluftsystem Pro- zessluft	feuchte Abluft aus der Haube bringen	(3 x) 110.000 m ³ /h	3 Stück
Wärmetauschersys- tem Luft / Luft	Wärmerückgewin- nung aus der Abluft und erhitzen der Zuluft	850 kW	3 Stück
Wärmetauscher Zirkulationswasser	Wärmerückgewin- nung aus der Abluft und erhitzen des Zirkulationswassers für die Hallenzuluft	1.700 kW	3 Stück
Wärmetauscher Zirkulationswasser	Beheizung der Hal- lenzuluft	590 kW	6 Stück



	Zirkulationswassersystem	Wärmetransfer von Maschinenabluft zur Hallenzuluft	250 m ³ /h	1 Stück
	Dampf- und Kondensatsystem	für 7 Heizstufen	36.500 kgH ₂ O/h	1 Stück
	Absaugung Leimpresse	Absaugung der Wrassen	40.000 m ³ /h	1 Stück
	Silo 1	Stärkesilo	160 m ³	1 Stück
	Slurry-Behälter	Stärke		1 Stück
	Stärke-Zwischenbehälter			1 Stück
	Gautschbruchpulper	Typ AN	20 - 27 m ³	1 Stück
	Leimpresenpulper	Sunds Defibrator JP-321H-B-21 m ³	21 m ³	1 Stück
	Pressenpulper	VOITH/2xAR-88-18m ³	18m ³	1 Stück
BE 700 Papierausrüstung, Fertigwarenlager, Versand max. 795 t/d Papier	Rollenschneidmaschine (RSM)			1 Stück
	Fertigwarenlager	Fläche: 7.000 m ²		4 Räume
	Gebäude RSM			1 Stück
	Behälter			1 Stück
	RSM-Pulper		40 m ³	1 Stück
	Vollausschussbütte		190 m ³	1 Stück
BE 800 Prozesswasseraufbereitung	Vorreinigung mit Scheibeneindicker			
	Flotation und zugeh. Luftreaktor			
	3 Schlammpressen			
	Spritzwasservorlagebehälter	je 6 m ³ Volumen		
	Behälter - geteilt - (Puffer)	13 m ³ Volumen		
	Kühlturm KWB			
	Vorversäuerungsbehälter			
	anaerobe Vorbehandlungsstufe			
	aerobe Nachbehandlungsstufe			
	Schlammbehandlung			
	Biogasbehandlung			
	Abluftbehandlung			
	Trübwassersammlung			
	2 Biofilter			
	Lamellenklärer			
	Belebungsbecken			
BHKW einschl. Ne-	FWL: 1,725 MW		1 Stück	



	benanlagen und Abgaskamin			
	Gasfackel		1 Stück	
	Lagerplatz KWB: Natronlauge Phosphorsäure Harnstoff Eisen-III- chloridlösung Flockungshilfsmittel Flockungshilfsmittel			



Anlage II

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0002/14/6.2.1

Verzeichnis der Emissionsquellen

Betriebs- einheit	Quelle				Quellenbe- schreibung	(Ab)Luft- volumina	Bemer- kungen
	"Gesamt-Dachaufsicht Werksgelände Papier- fabrik Zeichn.-Nr.: Bl 06 B v. 15.04.2011"	Formular 4, Blatt 1	Anlagen- und Betriebsbe- schreibung (Regis- ter 10)	Geruchliche Stellungnahme v. 20.03.2009 Projekt-Nr.: 09 023.BHKW Bericht über die Durchführung von Geruchsfah- nenbegehungen und die Ermitt- lung des Geruchs- stoffstroms v. 19.12.2013 Gutachtliche Stellungnahme v. 24.07.2013 Projekt-Nr.: 13 104.LTG			
BE 100 Lagerung	14	./.	./.	14	Anlieferung , 4 Lagerplätze	1000 m ³ /h	
	13	./.	./.	13	Lagerhalle	30.720 m ³ /h	
BE 200 Frishwasser-		./.	./.	./.	Entnahmebau- werk / Pump-		



versorgung					werk/ Siebstation gehört nicht zum BImSchG-Bestand der Papierfabrik		
BE 300 Dampferzeugung (vakant)	1 = Kessel; 30 m - Schornstein 2 = Kessel; 30 m - Schornstein 3 = Kessel; 18 m - Schornstein	Quelle 1 (CO, NO ₂ , SO ₂ , Staub) Quelle 2 (CO, NO ₂ , SO ₂ , Staub) Quelle 2 (CO, NO ₂ , Rußzahl) Quelle 3 (CO, NO ₂ , SO ₂ , Staub) Quelle 3 (CO, NO ₂ , Rußzahl)			Kessel 1 (Erdgas): Kessel 2 (Erdgas): Kessel 2 (HEL): Kessel 3 (Erdgas):	21.500 m ³ /h 12.100 m ³ /h 14.400 m ³ /h 8.800 m ³ /h 6.500 m ³ /h	
BE 400 Stoffaufbereitung (Quellen 134 - 139)	3 (Quellen 134 - 138, 139)	keine relevanten Emissionsquellen (berücksichtigt nicht die Quellen 134 und 135)	./.	3	./.	19.440 m ³ /h	4 Dachventilatoren
	davon: zu 3 zugehörig	davon: Abluftquelle 134	davon:	davon: 3 *	XIII Deckenabluftventilator Maschinenbütte	10.000 m ³ /h	



					Decke (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)		
	zu 3 zugehörig	Abluftquelle 135		3 *	XIV Abluftquelle Deckenabluf- ventilator Ma- schinenbütte Unterlage (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	10.000 m ³ /h	Kompensati- on Stille- gung Quellen 129 - 133
	3 zugehörig	Abluftquelle 136			Schwadenab- saugung De- ckenpulper	10.000 m ³ /h	
	3 zugehörig	Abluftquelle 137			Deckenabluf- ventilator AP- Pulper	10.000 m ³ /h	
	3 zugehörig	Abluftquelle 138			Deckenabluf- ventilator Zopf- winde	10.000 m ³ /h	
	1	Abluftquelle 139	Quelle 139	1	UP 130	6.000 m ³ /h	Erhöhung Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft
	2	./.	./.	2	Raumluft Pul- pergebäude UP 130	10.880 m ³ /h	
	5	./.	./.	5	Rejektanlage /Container-	128 m ³ /h	



					Rejektanlage		
	4	./.	./.	./.	Zwischenlager Stoffbütte 1	440 m ³ /h	
	15	./.	./.	./.	Pufferbehälter Kreislaufwasser (Stoffbütte 2, Reservebütte)	2 x 88 m ³ /h	
BE 400 Pro- zesswas- seraufberei- tung, Teilanla- ge KWB	15			15	2 Pufferbehälter 2 Stoffbüten 1 Reservebütte	88 m ³ /h	
BE 500 konstanter Teil	Quellen 124 - 128	keine relevanten Emissionsquellen	./.	8	Gebäude (Raumentlüf- tung) Deckenabluf- ventilator Pres- senantrieb /Cleaneranlage (Gebäude Troc- ken- und Nass- partie)	--	
			Quelle 129 Quelle 130 Quelle 131 Quelle 132 Quelle 133		Hallenentlüfter im Bereich der Nasspartie (ho- rizontal ange- ordnet)	13.000 m ³ /h	Stilllegung
	davon:	davon:	davon:	davon:			
	124	Abluftquelle 124	Quelle 124	8*	VIII Deckenabluf-	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus-



					ventilator Pres- senan- trieb/Cleaner- anlage (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)		trittsge- schwindig- keit Abluft
	125	Abluftquelle 125	Quelle 125	8*	IX Deckenabluf- ventilator Pres- senan- trieb/Cleaner- anlage (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft
	126	Abluftquelle 126	Quelle 126	8*	X Deckenabluf- ventilator Pres- senan- trieb/Cleaner- anlage (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft
	127 7	Abluftquelle 127	Quelle 127	8*	XI Deckenabluf- ventilator Pres- senan- trieb/Cleaner- anlage (Gebäude Tro-	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft



					cken- und Nasspartie)		
	128	Abluftquelle 128	Quelle 128	8*	XII Deckenabluft-ventilator Pressenantrieb /Cleaneranlage (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
BE 600 Papiermaschine		keine relevanten Emissionsquellen außer EQ 13 – EQ 16	./.	./.	./.	./.	
	13 7	Quelle EQ 13 (C-gesamt)	Quelle 13	7	Abluft 1 Vortrockengruppe (Trockenhaube)	110.000 m ³ /h = 82.864 m ³ _N /h trocken	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	14 7	Quelle EQ 14 (C-gesamt)	Quelle 14	7	Abluft 2 Vortrockengruppe (Trockenhaube)	110.000 m ³ /h = 82.864 m ³ _N /h trocken	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	15 7	Quelle EQ 15 (C-gesamt)	Quelle 15	7	Abluft 1 Nach-trockengruppe (Trockenhaube)	110.000 m ³ /h = 82.864 m ³ _N /h trocken	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	16 7	Quelle EQ 16 (C-gesamt)	Quelle 16	7	Abluft Auf-tragswerk Leim-	40.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus-



					presse (Tro- ckenhaube)		trittsge- schwindig- keit Abluft
	6	./.	./.	6	Nassaufberei- tung Vaku- umabsaugung, 2 Zwillingschorn- steine; beste- hend aus:	2 x 700 m ³ /h	
	41	Abluftquelle 41	./.	6	Vakuumanla- genschornstein Pumpen 1 + 2	2 x 300 m ³ /h	
	42	Abluftquelle 42	--	6	Vakuumanla- genschornstein Pumpen 3 + 4	2 x 300 m ³ /h	
	43	Abluftquelle 43	--	6	Vakuumanla- genschornstein Pumpen 5 + 6	2 x 300 m ³ /h	
	44	Abluftquelle 44	--	6	Vakuumanla- genschornstein Pumpe 7	1 x 300 m ³ /h	
	107 7	Abluftquelle 107	Quelle 107	8	Hallenentlüf- tung (Deckenab- luftventilator Nach- Trockenpartie) (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit
		Abluftquelle 108		8	Gebäude Tro- cken- und Nass- partie	10.000 m ³ /h	



		Abluftquelle 109		8	Gebäude Trocken- und Nasspartie	./.	
		Abluftquelle 110		8	Gebäude Trocken- und Nasspartie	./.	
	111 7	Abluftquelle 111	Quelle 111	8	Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator Vortrockenpartie) (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
		Abluftquelle 112		8	Gebäude Trocken- und Nasspartie	./.	
	113 7	Abluftquelle 113		8	Abluft Pressenpulper (Gebäude Trocken- und Nasspartie) Schwadenabsaugung Pressenpulper	./.--	
	114 7	Abluftquelle 114	Quelle 114	8	Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator Pressenpartie) (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft



		Abluftquelle 115		8	Gebäude Trocken- und Nasspartie	./.	
		Abluftquelle 116		8	Gebäude Trocken- und Nasspartie	./.	
	117 8	Abluftquelle 117	Quelle 117	8*	I Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator Obersieb) (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	118 8	Abluftquelle 118	Quelle 118	8*	II Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator Obersieb) (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	119 8	Abluftquelle 119	Quelle 119	8*	III Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator Obersieb) (Gebäude Trocken- und Nasspartie)	20.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit Abluft
	120 8	Abluftquelle 120	Quelle 120	8*	IV Hallenentlüftung (Deckenabluftventilator)	20.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Austrittsgeschwindigkeit



					Untersieb) (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)		keit Abluft
121 8	Abluftquelle 121	Quelle 121	8*	V Hallentlüf- tung (Deckenab- luftventilator Untersieb) (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	20.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft	
122 8	Abluftquelle 122	Quelle 122	8*	VI Hallentlüf- tung (Deckenab- luftventilator Untersieb) (Ge- bäude Trocken- und Nasspartie)	20.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft	
123 8	Abluftquelle 123	Quelle 123	8*	VII Hallentlüf- tung (Deckenab- luftventilator Untersieb) (Gebäude Tro- cken- und Nass- partie)	20.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft	
<p>Bei den Quellen „Gebäude Trocken- und Nasspartie“ handelt sich um 11 Dachentlüfter, die im Geruchsgutachten unter Quelle 8 mit einem Abluftvolumen von 242.000 m³/h geführt werden (Quellen 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128).</p> <p>* Die 14 Quellen I - XIV (117-128, 134, 135) (Abluft Papiermaschinenhalle) halten in Summe die Absaugleistung von 224.000 m³/h ein.</p>							



BE 700 Papieraus- rüstung, Fer- tigwarenlager, Versand		keine Quellen vorhanden					
	101 9		Quelle 101	9	RSM-Pulper (Text)	10.000 m ³ /h	Erhöhung: Kamin, Aus- trittsge- schwindig- keit Abluft
BE 800 Pro- zesswas- seraufberei- tung, Teilanla- ge KWB	19 16	Quelle EQ 19 (GE/m ³)		16	Biofilter KWB	1.000 m ³ /h	
BE 800 Pro- zesswas- seraufberei- tung, Teilanla- ge KWB	12			12	Pufferbecken	354 m ³ /h	nicht in Be- trieb
BE 800 Pro- zesswas- seraufberei- tung, Teilanla- ge KWB	17			17	Belebungsbe- cken V: 2 x 800 m ³	1.200 m ³ /h	
BE 800 Pro- zesswas- seraufberei- tung, Teilanla- ge KWB	18			18	Lamellenklärer	40 m ³ /h	
BE 800 Pro- zesswas- seraufberei-	19			19	Schlammbe- handlung	230 m ³ /h	



tung, Teilanlage KWB							
BE 800 Betrieb Vorreinigung	20			ggf. 20	Flotation (ab S. 38 des Geruchsgutachtens)	29 m ³ /h	
BE 800 Vorbehandlung	10			10	Algasfilter	k.A.	stillgelegt
BE 800 Vorbehandlung	11			11	Rückwasserspeicher		stillgelegt
BE 800 Biogasbehandlung		Quelle >> BHKW (H ₂ S)			Gaswäscher	279 m ³ /h	
	17	Quelle EQ 17 (CO, NO _x , SO _x , Formaldehyd)		19 (ab Seite 10), Nr. z.T. doppelt vergeben	BHKW	4.750 m ³ /h	
	18	Quelle EQ 18 (C-gesamt)			Fackel	4.000 m ³ /h	

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0002/14/6.2.1

Ordner I

1	Antragsvorblatt	3	Blatt
2	Anschreiben Firma Papierfabrik Peters GmbH & Co.KG vom 20.12.2013	6	Blatt
3	Verzeichnis der zum Antrag gehörenden Unterlagen	2	Blatt
4	Formular 1 - Antrag vom 20.12.2013 -	4	Blatt
5	Topographische Karte M 1 : 25 000 mit Legende	3	Blatt
6	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1 : 5000	1	Blatt
7	Amtlicher Lageplan M 1 : 500, Stand 05.11.2015	1	Blatt
8	Gesamt-Grundriss UG Papiermaschine (= EG Gelände) M 1 : 250 v. 19.01.2011	1	Blatt
9	Gesamt-Grundriss Papiermaschine (= OG Gelände) M 1 : 250 v. 04.02.2011	1	Blatt
10	Gesamt-Grundriss Südlicher Teil Werksgelände EG (= UG Papiermaschine) M 1 : 250 v. 11.03.2011	1	Blatt
11	Quellenplan-Dachaufsicht Werksgelände Papierfabrik Kenntlichmachung der zu erhöhenden Fortluftquellen M 1 : 500 v. 15.04.2011	1	Blatt
12	Quellenplan-Erdgeschoss Werksgelände Papierfabrik EG (= UG Papiermaschine) M 1 : 500 v. 11.03.2011	1	Blatt
13	Gesamtansichten Papierfabrik M 1 : 250 v. 17.12.2010	1	Blatt
14	Gesamtansichten Papierfabrik Planzustand nach Umsetzung der beantragten Änderungen (Erhöhung von Fortluftquellen) M 1 : 250 v. 17.12.2010	1	Blatt
15	Gesamt-Längsschnitt Papierfabrik M 1 : 250 v. 17.01.2011	1	Blatt
16	Fließbild Nr. 1, Übersichtsschema, Stand 16.07.2013	1	Blatt
17	Fließbild Nr. 2, Stoffströme, Stand 16.07.2013	1	Blatt
18	Fließbild Erweiterung der Auflösekapazität Teil 1, Pulper mit Entsorgungssystem, Stand 07.06.2005	2	Blatt
19	Fließbild Auflösung Deckenstrang, Stand 12.09.2006	1	Blatt
20	Fließbild Stoffaufbereitung, Stand 29.09.2006	1	Blatt
21	Fließbild Konstanter Teil-Unterlage, Stand 17.06.2009	1	Blatt
22	Fließbild Konstanter Teil-Decke, Stand 17.06.2009	1	Blatt



23	Fließbild Vakuum, Stand 18.06.2009	1	Blatt
----	------------------------------------	---	-------

Ordner II

1	Fließbild Ausschuss-System, Stand 11.09.2006	1	Blatt
2	Fließbild Kreislaufwassersystem mit Vorreinigung KWB, Stand 18.12.2012	1	Blatt
3	Kurzbeschreibung	6	Blatt
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 09.04.2014	47	Blatt
5	Gutachtliche Stellungnahme Barth & Bitter GmbH, An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf vom 20.03.2009 inklusive Anlagen, Stand 20.03.2009	27	Blatt
6	Unterlagen Schalldämmmaßnahme an der Lkw-Waage, Dr. Klameth vom 08.04.2014 inklusive Anlage	5	Blatt
7	Untersuchung zur Umweltverträglichkeit Stand 10.04.2014 inklusive Anlagen	29	Blatt
8	Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	2	Blatt
9	Formular 3 - Technische Daten -	10	Blatt
10	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen; Verwertung/Beseitigung von Abfällen -	16	Blatt
11	Formular 5 - Quellenverzeichnis -	1	Blatt
12	Formular 6 - Abgasreinigung; Abwasserreinigung/ -behandlung	5	Blatt
13	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1	Blatt
14	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe -	3	Blatt
15	Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe -	1	Blatt
16	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe -	2	Blatt
17	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe -	1	Blatt
18	Formular 8.5 - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe -	2	Blatt
19	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll	4	Blatt
20	Gutachten - Geräuschemissionen und -immissionen des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen vom 07.04.2014 inklusive Anlagen	41	Blatt



21	Angebot Schalldämmung der Entlüfter, Dr. Klameth vom 31.07.2012	5	Blatt
22	Bericht über die Durchführung von Geruchsfahnenbegehungen und die Ermittlung des Geruchsstoffstroms von Barth & Bitter GmbH, An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf inklusive Anlagen, Stand 19.12.2013	92	Blatt
23	Gutachtliche Stellungnahme Barth & Bitter GmbH, An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf inklusive Anlagen, Stand 24.07.2013	27	Blatt
24	Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 18.07.2013	1	Blatt
25	EG-Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe auf CD		
26	Brandschutzkonzept AON Versicherungsmakler Deutschland GmbH Risk Control Claims & Engineering, Caffamacherreihe 16, 20355 Hamburg vom 29.11.2013 inklusive Anlagen	12	Blatt
27	Allgemeine Baubeschreibung vom 19.12.2013	1	Blatt
28	Bauantrag vom 19.12.2013	2	Blatt
29	Baubeschreibung vom 19.12.2013	2	Blatt
30	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4	Blatt
31	Statistik der Baugenehmigungen	2	Blatt
32	Gesamtansichten Papierfabrik mit Darstellung der geplanten Erhöhungen von Fortluftquellen vom 18.12.2013 M 1 : 250	1	Blatt
33	Teildachaufsicht Papierfabrik mit Darstellung der geplanten Erhöhungen von Fortluftquellen vom 18.12.2013 M 1 : 250	1	Blatt
34	Amtlicher Lageplan vom 19.12.2013 M 1 : 500	1	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0002/14/6.2.1

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)

BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37)

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)